

Reglement über die Aufgaben und Befugnisse der Sportkommission der Stadt Olten

vom 24. Juni 1999

Das Gemeindeparlament der Stadt Olten, gestützt auf Art. 47 ff und Art. 70 der Gemeindeordnung vom 6. Dezember 1992 der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, beschliesst:

1. Organisation

¹ Die Sportkommission ist dem für den Sport zuständigen Ressort, nachfolgend Ressort Sport genannt, zugeteilt. Sie besteht aus sieben ordentlichen, vom Gemeindeparlament auf Vorschlag der politischen Parteien gewählten Mitgliedern.

² Die Sportkommission konstituiert sich selbst.

³ Die Vorbereitung der Kommissionssitzungen obliegt dem Ressort Sport in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Sportkommission.

⁴ Das Ressort Sport ist für den Schriftverkehr und die Protokollführung besorgt.

2. Ziel und Zweck

¹ Die Sportkommission ist das Bindeglied zwischen der Stadt Olten (Ressort Sport) und den Oltnern Sportvereinen.

² Die Sportkommission fördert in Zusammenarbeit mit den Sportvereinen den Jugend- und Erwachsenensport. Die Förderung des Spitzensportes ist in der Regel Sache der Sportverbände.

³ Die Sportkommission koordiniert die Bestrebungen der verschiedenen Sportorganisationen.

3. Aufgaben

Die Sportkommission hat in Zusammenarbeit mit dem Ressort Sport folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- ¹ Wahrung der gemeinsamen Interessen der Stadt, der städtischen Sportvereine, der Sportplatzvereinigung sowie der breiten Bevölkerung.
- ² Beratende Mitarbeit bei der Planung und beim Betrieb von Sportanlagen und Hallen.
- ³ Stellungnahme zu Eingaben der Sportvereine für Gemeindebeiträge.
- ⁴ Jährliche Berichterstattung über die Arbeit der Sportkommission zuhänden des Stadtrates.

4. Befugnisse

Der Sportkommission stehen neben den im Gemeindegesetz festgelegten Kompetenzen die folgenden Befugnisse zu:

- ¹ Stellungnahme zum jährlichen Voranschlag für das Sportwesen.
- ² Stellungnahme zu Eingaben betreffend Aus-, Umbau und Unterhalt bestehender sowie Erstellung neuer Sportanlagen.
- ³ Stellungnahme zu Eingaben der Sportplatzvereinigung.
- ⁴ Stellungnahme bei vorgesehenen Änderungen der Gebührenreglemente.

5. Zusammenarbeit mit anderen behördlichen Gremien

- ¹ Für die Planung einzelner grösserer Sportanlagen ist in der Regel eine Spezialkommission einzusetzen, in der die Sportkommission angemessen vertreten sein muss.
- ² Geschäfte, die einen Einfluss auf die sportliche Entwicklung der Stadt Olten haben, sind der Sportkommission zur Stellungnahme zu unterbreiten, bevor sie dem Stadtrat oder dem Gemeindeparlament zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

³ Die Sportplatzvereinigung ist in der Sportkommission mit beratender Stimme vertreten.

6. Schlussbestimmung und Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 20.3.1975 und tritt mit der Genehmigung durch das Gemeindeparlament in Kraft.